

Rund um den Arbeitsvertrag

- Rechtsanwältin Sabrina Klaesberg
- Fachanwältin für Arbeitsrecht

- Westring 23
44787 Bochum
- ☎ +49 234 96 137-0
- ✉ +49 234 96 137-49
- info@bn-anwaelte.de
www.bn-anwaelte.de

Arbeitsvertrag (§ 2 TV-L)

- Arbeitsverträge sind eine spezielle Sorte von Dienstverträgen. Sie unterscheiden sich von anderen Dienstverträgen, den freien Dienstverträgen, durch die "**soziale Abhängigkeit**" des Dienstverpflichteten, des "Arbeitnehmers,,
- Beamtenverhältnis = besonderes öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis

§ 2 TV – L

➤ Mehrere Arbeitsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. Andernfalls gelten sie als ein Arbeitsverhältnis.

Arbeitnehmereigenschaft

- Hauptindiz = Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation mit Unterwerfung unter das Weisungsrecht des Arbeitgebers

Problem: Lehraufträge

LAG Baden-Württemberg, Urteil v. 15.12.201- 13 Sa 78/10

- Arbeitnehmer ist, wer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages zur Arbeit im Dienste eines anderen verpflichtet ist.
- Lehraufträge: Nach Auffassung des Gerichts handelt es sich bei einer Lehrbeauftragung nicht um einen privatrechtlichen Vertrag, sondern um ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis.

LAG Baden-Württemberg, Urteil v. 15.12.201- 13 Sa 78/10

- Lehrbeauftragte an Hochschulen, die mit bestimmten Lehrveranstaltungen im Semester betraut werden, stehen in einem **öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besonderer Art**, es liegt kein Arbeitsverhältnis, wenn der Lehrauftrag durch eine einseitige Maßnahme der Hochschule erteilt wird.

Aus Formulierungen, wie z.B. "auf Vorschlag des Instituts für Fremdsprachen erteile ich Ihnen den Lehrauftrag für das Lehrfach" wird deutlich, dass das Land einseitig handelt und keinen Vertrag schließen wollte. Die Vergütung wird weder zwischen den Parteien ausgehandelt noch durch den Verweis auf Tarifverträge vereinbart. Vielmehr bestimmte das Land hierfür einen festen Betrag, ohne Anlehnung an anderweitige Regelungen.



Eingehen eines Arbeitsvertrages

- Zwei übereinstimmende Willenserklärungen
 - Auch konkludent möglich!
- Gem. § 2 TV-L schriftlich
 - Nur für die Frage der Anwendung des TV-L wichtig

Eingehen eines Arbeitsvertrages

- Verschriftlichung erst nach Arbeitsantritt?
 - Abschluss grds. mündlich möglich, es sei denn die Wirksamkeit wird ausdrücklich von der Verschriftlichung abhängig gemacht

- **Problem: Versicherungsschutz**

Der sozialversicherungsrechtliche Schutz ist nicht von der Schriftform abhängig, sondern allein vom Anspruch auf Arbeitsentgelt



Urlaubsansprüche

- § 26 TV-L: 30 Tage (ohne Staffelung) bei einer 5 Tage Woche
- Übertragungszeitraum für Beschäftigte im Hochschulbereich: 30.09. des Folgejahres
- Bei Langzeiterkrankungen entsteht ein Urlaubsanspruch selbst dann wenn kein Tage in dem entsprechenden Urlaubsjahr gearbeitet wurde

Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Urlaub

- ✓ Umwandlung des Urlaubsanspruches in einen finanziellen
Urlaubsabgeltungsanspruch
- ✓ Achtung: Ausschlussfrist des § 37 TV-L ist zu beachten!

Wechsel von Vollzeit in Teilzeit

Ursprüngliche Rechtsprechung des BAG:

Bei einem Wechsel eines Tarifbeschäftigten von Vollzeit zu Teilzeit war von der Verteilung der Arbeitszeit zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Urlaubs auszugehen.

Konsequenz:

Urlaubsanspruch verringerte sich!

EuGH Urt. v. 13.06.2013 – C – 415/12

BAG Urt. . 10.02.2015 – 9 AZR 3/14

Voraussetzungen:

- ✓ Wechsel von Vollzeit in Teilzeit
- ✓ Tatsächliche Inanspruchnahme des Urlaubs
zuvor nicht möglich

Konsequenz:

Aufbau eines Wertguthabens, das auch nach
Arbeitszeitverkürzung vollumfänglich erhalten
bleibt

EuGH Urt. v. 11.11.2015 – C- 219/14

Wechsel von Teilzeit in Vollzeit:

- ✓ Keine Verpflichtung des Arbeitgebers den bis zum Wechsel „angefallenen“ Urlaub auf der Grundlage der Vollzeitbeschäftigung zu berechnen
- ✓ Lediglich Verpflichtung den nach dem Wechsel „angefallenen“ Urlaub auf der Grundlage der Vollzeitbeschäftigung zu berechnen

Pflichten im Rahmen desurlaubes?

- ✓ Differenzierte Betrachtung notwendig:
- ✓ Beispiele:
 - ✓ Pflicht zur Arbeitsleistung ruht
 - ✓ Pflicht zur Erreichbarkeit ruht: Erholung statt Erreichbarkeit!
 - ✓ Pflicht zur Anzeige einer Nebentätigkeit bleibt bestehen (§3 Abs. 4 TV-L)
 - ✓ Pflicht zu einem Personalgespräch zu erscheinen ruht grundsätzlich (Ausnahmen möglich)

Arbeitszeitverteilung bei Teilzeit

- ✓ Kein Anspruch auf eine konkrete Verteilung der Arbeitszeit nach den Wünschen des Arbeitnehmers

- ✓ § 106 GewO:

Der Arbeitgeber kann Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung nach **billigem Ermessen** näher bestimmen, soweit diese Arbeitsbedingungen nicht durch den Arbeitsvertrag, Bestimmungen einer Betriebsvereinbarung, eines anwendbaren Tarifvertrages oder gesetzliche Vorschriften festgelegt sind.

Fälligkeit des Vergütungsanspruches

- ✓ §24 TV-L bestimmt den so genannten Zahltag als letzten Tag des laufenden Monats
- ✓ Bei verspäteter Zahlung:
- ✓ Verzugszinsen
- ✓ Str.: Schadensersatzpauschale von 40€ (§ 288 BGB)

Vielen DANK
für Ihre
Aufmerksamkeit!

